



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 45/2019  
23. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
• 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal	2
• 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	4
• Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2020	7
• 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal	11
• Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Wuppertal (Hebesatzsatzung)	13
• Gebührensatzung über den Rettungsdienst der Stadt Wuppertal	15
• Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Wuppertal zu wählenden Mitglieder	19
• Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Wuppertal zum 31.12.2018	28

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

## **7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 vom 17.12.2019**

Aufgrund von §§ 7 und 41(1) Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. 1994 NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **I.**

Die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 in Gestalt der fünften Änderungssatzung vom 19.12.2018 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 3 (9) S. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die weitere Grundgebühr beträgt	
für Bauwasserstandrohre	0,34 Euro/Tag
für Veranstaltungsstandrohre	0,50 Euro/Tag.

### **II.**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2019 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.12.2019

gez.

Andreas Mucke  
Oberbürgermeister

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2016 vom 17.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.4.2019 (GV. NRW S. 202), der §§ 3, 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW- vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 19 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**I.**

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2016 in Gestalt der zweiten Änderungssatzung vom 17.12.2018, in Kraft getreten am 1.1.2019, wird in § 8 (Gebührensätze) und in dem gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist, wie folgt geändert und neu gefasst:

1. § 8 erhält die folgende neue Fassung:

**§ 8  
Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung ohne Winterwartung (Straßenreinigungsgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

1.	Reinigungsstufe Z 1	80,82
2.	Reinigungsstufe A 1	40,41
3.	Reinigungsstufe A 2	12,12
4.	Reinigungsstufe A 3	8,08
5.	Reinigungsstufe A 4	16,16
6.	Reinigungsstufe B 1	4,04
7.	Reinigungsstufe B 2	1,90
8.	Reinigungsstufe D 1	4,04
9.	Reinigungsstufe D 2	1,90
10.	Reinigungsstufe D 3	8,08

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- oder überörtlichen Verkehr (= V) dient, so betragen die Benutzungsgebühren:

11.	Reinigungs-kategorie Z 1 V	68,70
12.	Reinigungs-kategorie A 1 V	34,35
13.	Reinigungs-kategorie A 2 V	9,70
14.	Reinigungs-kategorie A 3 V	6,87
15.	Reinigungs-kategorie A 4 V	13,74
16.	Reinigungs-kategorie B 1 V	2,83
17.	Reinigungs-kategorie B 2 V	1,33

2. Das gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung als Anlage beigefügte Straßenreinigungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Es entfällt		
Straßenname	RKL	Bemerkung
Charlottenstr.	A4	
Luhnsstr.	P0	
Spitzenstr.	A3	Von Kurze Str. bis Langerfelder Str.
Spitzenstr.	B1	Von Grundstr. bis Kurze Str.

Es wird eingefügt		
Straßenname	RKL	Bemerkung
Charlottenstr.	A4	Von Wülfrather Str. bis Schusterstr.
Charlottenstr.	A3	Sackgasse
Luhnsstr.	B2	
Spitzenstr.	A3	Von Grundstr. bis Langerfelder Str.

## II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2019 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.12.2019

gez.

Andreas Mucke

Oberbürgermeister

**Gebührensatzung  
zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2020  
vom 17.12.2019**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.4.2019 (GV.NRW.S.202) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.1.2018 (GV.NRW.S.90) und § 44 (3) Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808) sowie des § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -vom 21. Juni 1988 (GV.NW.S.250/SGV.NRW.74), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7.4.2017 (GV.NRW.S.442) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührengegenstand, -maßstäbe und -sätze**

(1) Die Gebühr wird jährlich für die Entsorgung der Abfälle (§ 5 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal) erhoben.

(2) Die Gebühr bemisst sich, soweit Grundstücke und Grundstücksteile Wohnzwecken dienen, nach der Zahl der auf ihnen wohnenden Personen. Bei einem von der Stadt bereitgestellten Rest-abfallbehältervolumen von je Person 30 l und wöchentlicher Abfuhr (§ 24 Abs. 2 der Abfallwirtschafts-satzung) beträgt die Jahresgebühr 95,97 €.

(3) Für zusätzlich zur Verfügung stehendes Behältervolumen (§ 26 Abs. 6 der Abfallwirtschafts-satzung) wird je 30 l Behältervolumen eine Gebühr in Höhe von 95,97 € erhoben.

(4) Der Gebührenanteil für von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (§ 26 Abs. 7 der Abfallwirtschafts-satzung) beträgt 1,52 € je Stück.

**§ 2**

**Gebührenermäßigung**

(1) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des pro Person bereitgestellten Restabfall-behältervolumens auf 22,5 l (§ 26 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 81,12 €.

(2) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des pro Person bereitgestellten Restabfall-behältervolumens auf 15 l (§ 26 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 66,27 €.

(3) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei einer Gebührenermäßigung nach § 17 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung 59,64 €.

(4) Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 26 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung), der Widerruf dieser Genehmigung (§ 26 Abs. 10 der Abfallwirtschafts-satzung), die Gebührenermäßigung nach § 17 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung sowie der Widerruf dieser Gebührenermäßigung (§ 17 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung) werden bei der Gebühren-bemessung vom Beginn des Quartals an berücksichtigt, das auf den Eintritt der Vollziehbarkeit des entsprechenden Bescheids folgt.

### **§ 3**

#### **Entstehen, Änderung, Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt.

(2) Während des Veranlagungszeitraums werden Veränderungen der Bemessungsgrundlage (§ 5 Abs. 2) automatisch vom Beginn des auf die gemeldete Veränderung folgenden Quartals an berücksichtigt. Nicht gemeldete Veränderungen werden vom Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals an berücksichtigt.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig für die Hausabfallentsorgung (§ 1 Abs. 2) sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und Eigentümerinnen sowie an deren Stelle die im Grundbuch eingetragenen Erbbauberechtigten. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer bzw. die Besitzerin gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Besitzer bzw. Besitzerin ist insbesondere der- oder diejenige natürliche oder juristische Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, erfolgt die Bekanntgabe diesem bzw. dieser gegenüber.

(4) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen und die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. Rechtsnachfolgerin zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig.



Für den Wechsel im Eigentum mit Ausnahme des Erbfalles (vgl. Abs. 6) und für den Wechsel im Erbbaurecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.

(5) Neben dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin ist der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftliche Eigentümerin gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den/ die mittels Aufassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs, bei vorhandenem Wasseranschluss die Ablesung vorhandener Wasserzähler, sowie die Aufassungsvormerkung sind durch den/die künftigen Eigentümer nachzuweisen.

(6) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monats, der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstücks gebührenpflichtig, der die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.

(7) Bei Bezug von zugelassenen Abfallsäcken (§ 1 Abs. 4) sind die Benutzer und Benutzerinnen dieser Abfallsäcke gebührenpflichtig.

## **§ 5**

### **Veranlagung, Fälligkeit der Gebühren**

(1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.

(2) Der Veranlagung wird im Falle des § 1 Abs. 2 die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums als Bewohner des Grundstücks bzw. des einzelnen Wohnungs-, Teil- und Miteigentums beim Einwohnermelde- und Standesamt gemeldet sind, zugrunde gelegt.

(3) Gemeldete Personen bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt, sofern sie durchgehend länger als 2 Monate

a) in einer anderen Gemeinde wohnen

oder

b) wegen Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aus ähnlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und insoweit der Meldepflicht nicht unterliegen.

Abwesenheitszeiträume werden nur dann gebührenmindernd berücksichtigt, wenn sie länger als 2 Monate ohne Unterbrechung bestehen. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachzuweisen.

(4) Die veranlagte Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebührennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig. Der Gebührenanteil für die Abfallsäcke wird bei deren Erwerb entrichtet.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2020** in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2019 vom 19.12.2018 außer Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2019 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.12.2019

gez.

Andreas Mucke

Oberbürgermeister

## **Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vom 17.12.19**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 Abs. 1, 77f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 1, 2,4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 90), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90), des§ 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.07.2019 (GV. NRW. S. 341), sowie des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV NRW S. 341), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

### **I.**

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 in der Fassung der 12. Änderung vom 19.12.2018 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst.

(5) Der Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 beträgt 137,01Euro/ m<sup>3</sup> Schlammmenge. Die Gebührensätze zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 betragen 137,01 Euro/m<sup>3</sup> Schlammmenge.

### **II.**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2019 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.12.2019

gez.

Andreas Mucke

Oberbürgermeister

**Satzung**  
**über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B**  
**sowie der Gewerbesteuer der Stadt Wuppertal (Hebesatzsatzung) vom**  
**17.12.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S.4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338), sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S.732/SGV. NRW. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Festsetzung der Hebesätze**

Für das Haushaltsjahr 2020 werden die folgenden Hebesätze festgesetzt:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A): 240 v.H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B): 620 v.H.
3. Für die Gewerbesteuer: 490 v.H.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
  - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
  - der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.
-

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2019 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.12.2019

gez.

Andreas Mucke  
Oberbürgermeister

## **Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wuppertal vom 17.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 2, 6, 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458/SGV. NRW. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2019 nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rettungsdienst**

Die Stadt Wuppertal unterhält einen Rettungsdienst gemäß § 6 RettG NRW als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Einsatzleitstelle**

(1) Die Stadt Wuppertal bedient sich in Erfüllung der Vorgaben des § 7 RettG NRW der durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Solingen errichteten und betriebenen Gemeinsamen Integrierten Regionalleitstelle.

(2) Die Entscheidung über den Einsatz von Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF), Rettungswagen (RTW), Intensivtransportwagen (ITW) oder Krankentransportwagen (KTW) trifft die Leitstelle entsprechend der Anforderung und nach pflichtgemäßer Prüfung.

### **§ 3 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

1) Der Gebührenmaßstab richtet sich nach der Art und Ausstattung des Rettungsmittels und der Zahl der Gebührenpflichtigen. Bei Fahrten außerhalb des Stadtgebietes auch nach den über das Stadtgebiet hinaus gefahrenen Kilometern.

(2) Die Gebühren sind unter Berücksichtigung von § 14 RettG NRW kalkuliert. Die Gebühr im Einzelfall wird nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist, berechnet.

### **§ 5 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistung in Anspruch nimmt oder in deren Interesse die Leistung erbracht wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfahrt eines Krankenkraftwagens (KKW) bzw. eines Notarzteinsatzfahrzeuges zur Abhol- oder Einsatzstelle, für den Notarzt mit Beginn seiner ärztlichen Leistung. Die Gebühr wird durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides an die Stadtkasse Wuppertal zu entrichten. Abweichend hiervon können Fahrten, die ganz oder teilweise außerhalb des Stadtgebietes ausgeführt werden, von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden.

(2) Für Gebührenpflichtige, die gesetzlich kranken- oder unfallversichert sind, kann die Gebühr unmittelbar beim Versicherungsträger angefordert werden, sofern die dazu notwendigen Voraussetzungen (bestehende Mitgliedschaft, ärztliche Verordnung und bei Krankentransporten ggf. die vorherige Genehmigung der Krankenkasse) vorliegen. Die Gebührenpflicht nach § 5 bleibt davon unberührt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wuppertal vom 12.10.2011 außer Kraft.



**Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der  
Stadt Wuppertal**

	Gebühr
<b>1. Inanspruchnahme von Krankentransportwagen (KTW)</b>	
1.1 innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal	237,38 EUR
1.2 über das Stadtgebiet Wuppertal hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 1.1 dieses Gebührentarifs je Fahrkilometer	2,00 EUR
<b>2. Inanspruchnahme von Rettungswagen (RTW)</b>	
2.1 innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal	436,04 EUR
2.2 über das Stadtgebiet Wuppertal hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 2.1 dieses Gebührentarifs je Fahrkilometer	3,00 EUR
<b>3. Inanspruchnahme von Notärzten/Notärztinnen und Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)</b>	
3.1 Einsatz eines Notarztes / einer Notärztin	381,28 EUR
3.2 Einsatz eines NEF	391,47 EUR
3.3 Für eine anschließende Beförderung des Patienten / der Patientin innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal in einem Krankenkraftwagen werden zusätzlich zu den NEF- und Notarztgebühren Gebühren nach Ziffer 1.1 bis 2.2 dieses Gebührentarifs erhoben	
<b>4. Arztbegleitete Intensivtransporte (ITW)</b>	
4.1 Kosten für den Intensivtransportwagen je Einsatz	624,08 EUR
4.2 Über das Stadtgebiet Wuppertal hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 4.1 dieses Gebührentarifs je Fahrkilometer	3,00 EUR
<b>5. Mitnahme einer Begleitperson, sofern dies den Einsatz nicht beeinträchtigt</b>	0,00 EUR

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2019 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.12.2019

gez.

Andreas Mucke

Oberbürgermeister

## **Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Wuppertal zu wählenden Mitglieder vom 17.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal. Das Wahlgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt.

### **§ 2**

#### **Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- a) der/die Wahlleiter\*in,
- b) der Wahlausschuss,
- c) für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- d) der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- e) der Briefwahlvorstand.

### **§ 3**

#### **Wahlleiter/Wahlleiterin**

- (1) Der/Die Wahlleiter\*in für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder ist der/die Wahlleiter\*in für die Kommunalwahlen.
- (2) Der/Die Wahlleiter\*in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

### **§ 4**

#### **Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

## § 5

### Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher\*in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher\*in, und drei bis sechs Beisitzer\*innen.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister\*in beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger\*innen angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorsteher\*in den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

## § 6

### Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
  - a) nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
  - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
  - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
  - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
  - a) 16 Jahre alt sein,
  - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Wuppertal ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

## § 7

### Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach § 1 Absatz 2, Nummer 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber sind.

## § 8

### Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger\*innen der Stadt Wuppertal die,
  - a) am Wahltag 18 Jahre alt sind und

- b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Wuppertal ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## § 9

### Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums findet am Tag der Kommunalwahlen statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

## § 10

### Wahlvorschläge

- (1) Der/Die Wahlleiter\*in fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger\*innen (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürger\*innen (Einzelbewerber) eingereicht werden.
- (3) Ist die Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung vertreten, so kann sie Wahlvorschläge nur einreichen, wenn diese von 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind (Unterstützungsunterschriften); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber(n)\*innen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber\*in benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.
- (4) Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürger\*in der Stadt Wuppertal benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (5) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (6) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerber(s)\*in der/die für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber\*in tritt, falls ein/e solche/r nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, der/die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerber(n)\*innen kann ein/e Stellvertreter\*in benannt werden, welche/r den/die Bewerber\*in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.
- (7) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt

ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber\*innen ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

- (8) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) der Wahlbewerber enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (9) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber\*in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des/der ersten Bewerber(s)\*in an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (10) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (11) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die der/die Wahlleiter\*in bereithält.
- (12) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter\*in eingereicht werden. Der/Die Wahlleiter\*in prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (13) Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden. Jeder Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen. Die Zurücknahme oder Änderung eines gemeinsamen Wahlvorschlags setzt eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson aller Wahlvorschlagsträger voraus. Erklären die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson nur eines der beteiligten Träger vor der Entscheidung über die Zulassung die Rücknahme des Wahlvorschlags, bleibt dieser als Wahlvorschlag der übrigen Träger oder des anderen Trägers erhalten.
- (14) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (15) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter\*in mit den in Absatz 8 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

## **§ 11**

### **Stimmzettel**

- (1) Die Einzelbewerber\*innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein/eine Stellvertreter\*in im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/ diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Namen und Vornamen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber\*innen aufgeführt.
- (3) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Wählergruppen und Einzelbewerber\*in bei der letzten Wahl zur Vertretung erreicht

haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Wählergruppen und Einzelbewerber\*in an.

- (4) Sind an einem gemeinsamen Wahlvorschlag Wählergruppen beteiligt, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets Stimmen erhalten haben, wird der gemeinsame Wahlvorschlag auf dem Stimmzettel aufgrund des Ergebnisses der Wählergruppe eingereiht, die die höchste Stimmenzahl erreicht hatte. Innerhalb dieses gemeinsamen Wahlvorschlags werden die Wählergruppen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge der Stimmenzahl bei der letzten Wahl zur Vertretung aufgeführt. Beteiligte Wählergruppen ohne Stimmen bei der letzten Vertretungswahl folgen in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Wählergruppen. Andere gemeinsame Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach den Wahlvorschlägen von Trägern mit Stimmen bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets berücksichtigt. Maßgeblich für ihre Einreihung ist der Anfangsbuchstabe des Namens der Wählergruppe, die in dem gemeinsamen Wahlvorschlag alphabetisch an erster Stelle steht. Innerhalb dieses gemeinsamen Wahlvorschlags werden die Wählergruppen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Wählergruppen aufgeführt.

## **§ 12**

### **Wählerverzeichnis**

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (3) Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Wuppertal zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde einlegen. Über den Einspruch entscheidet der/die Wahlleiter\*in. Gegen die Entscheidung des/der Wahlleiter(s)\*in kann binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

- (7) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
- (8) Der/Die Oberbürgermeister\*in macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt
  - a) den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
  - b) wo, wie lange und zu welchen Zeiten das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
  - c) das Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen können und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
  - d) wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
  - e) bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
  - f) wie durch Briefwahl gewählt wird.

### **§ 13**

#### **Durchführung der Wahl**

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jede/r Wähler\*in hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der/die Wähler\*in sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der/die Wähler\*in dem/der Oberbürgermeister\*in in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
  - a) seinen/ihren Wahlschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei ihm/ihr eingeht.
- (5) Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem/der Oberbürgermeister\*in an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Wähler(s)\*in gekennzeichnet worden ist.

### **§ 14**

#### **Stimmzählung**

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit werden die Stimmabgaben verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.



- (2) Das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine des Stimmbezirks werden durch den Wahlvorstand des Stimmbezirkes an den für die Auszählung gebildeten Wahlvorstand übergeben.
- (3) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den Stimmabgaben verglichen. Danach werden die Stimmabgaben innerhalb eines Stadtbezirkes zusammengeführt und die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (4) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (5) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 15**

#### **Festlegung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den/die Wahlleiter\*in unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisionsverfahren Sainte Lagué/Schepers fest. Er/Sie ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom/von der Wahlleiter\*in zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber\*innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber\*innen öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber\*innen durch Zustellung. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 16**

#### **Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### **§ 17**

#### **Fristen**

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen

Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

### **§ 18**

#### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wahl zum Integrationsgremium in der kreisfreien Stadt Wuppertal gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des KWahlG entsprechend.

### **§ 19**

#### **Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

### **§ 20**

#### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Wuppertal vom 25.02.2014 außer Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Wahlordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Wahlordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2019 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.12.2019

gez.

Andreas Mucke

Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Wuppertal  
zum 31.12.2018**

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW durch Beschluss (VO/1134/19) festgestellt.

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal ist durch den Rat der Stadt entlastet worden.

Grundlage war der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes, den der Rechnungsprüfungsausschuss am 12.12.2019 bestätigt hat.

Die festgestellte Bilanz zum 31.12.2018 ist auf der folgenden Seite abgedruckt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 21.12.2019 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, er kann mit allen Anlagen während der Öffnungszeiten bei der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, im Ressort Finanzen, 2. OG, Zimmer 283 eingesehen werden. Er wird gem. § 96 GO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Zudem wird der Jahresabschluss nebst Anlagen und Lagebericht im Internet auf der Homepage der Stadt Wuppertal unter [www.wuppertal.de](http://www.wuppertal.de) veröffentlicht.

Wuppertal, 21.12.2019

Andreas Mücke  
Oberbürgermeister

PASSIVA	31.12.2018 €	31.12.2017 €
1. Eigenkapital	14.743.409,79	4.272.012,30
1.1. Allgemeine Rücklage	3.445.450,55	-86.511.946,41
1.2. Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3. Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.4. Jahresüberschuss	11.297.959,24	90.783.958,71
2. Sonderposten	683.415.376,31	675.627.150,51
2.1. Sonderposten für Zuwendungen	242.780.260,41	234.603.062,07
2.2. Sonderposten für Beiträge	13.001.788,60	14.418.030,40
2.3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.744.538,58	1.588.147,50
2.4. Sonstige Sonderposten	425.888.788,72	425.017.910,54
3. Rückstellungen	764.194.083,67	746.938.297,31
3.1. Pensionsrückstellungen	677.544.931,00	664.850.431,00
3.2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten	2.887.068,55	845.808,45
3.3. Instandhaltungsrückstellungen	392.000,00	0,00
3.4. Sonstige Rückstellungen	83.370.084,12	81.242.057,86
4. Verbindlichkeiten	2.411.428.842,73	2.362.877.335,09
4.1. Anleihen	50.000.000,00	150.000.000,00
4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	663.201.995,46	668.903.555,39
4.2.1. von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2. von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3. von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4. vom öffentlichen Bereich	5.495.593,22	6.220.608,15
4.2.5. vom privaten Kreditmarkt	657.706.402,24	662.682.947,24
4.3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.313.800.021,66	1.153.401.860,82
4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	217.582,23	301.634,44
4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung	18.498.493,14	31.205.632,52
4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.713.257,87	6.927.007,30
4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	224.639.662,49	225.773.123,54
4.8. Erhaltene Anzahlungen	138.357.829,88	126.364.521,08
5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.735.427,26	8.052.472,68
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>3.879.517.139,76</b>	<b>3.797.767.267,89</b>

AKTIVA	31.12.2018 €	31.12.2017 €
1. Anlagevermögen	3.495.723.708,28	3.484.667.908,46
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	4.145.205,60	3.343.852,04
1.2. Sachanlagevermögen	1.732.869.494,27	1.718.478.821,79
1.2.1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	164.877.374,69	164.877.374,69
1.2.1.1. Grünflächen	110.799.260,52	110.044.264,68
1.2.1.2. Ackerland	4.314.506,23	4.314.506,23
1.2.1.3. Wald und Forsten	9.035.089,58	9.019.247,97
1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	43.087.431,85	41.499.355,81
1.2.2. Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	36.841.595,64	37.309.172,27
1.2.2.1. Kindertageseinrichtungen	1.762.112,65	1.762.689,88
1.2.2.2. Schulen	1.804.063,88	1.232.157,23
1.2.2.3. Wohnbauten	183.220,00	183.220,00
1.2.2.4. Sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	33.092.199,11	34.131.105,16
1.2.3. Infrastrukturvermögen	560.475.198,07	573.401.726,99
1.2.3.1. Grund u. Boden des Infrastrukturvermögens	227.381.548,17	227.400.630,30
1.2.3.2. Brücken und Tunnel	49.499.932,82	48.394.850,10
1.2.3.3. Gleisanlagen	122.355.948,59	124.223.849,12
1.2.3.4. Entwässerungs-/Abwasserbeseitigungsanlagen	97.226,81	111.116,35
1.2.3.5. Straßennetz, Wege, Plätze	160.412.081,26	172.521.367,40
1.2.3.6. Sonst. Bauten des Infrastrukturvermögens	728.460,42	749.914,72
1.2.4. Bauten auf fremdem Grund u. Boden	0,92	0,96
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	717.268.109,66	714.702.963,95
1.2.6. Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	20.686.151,87	17.410.952,70
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	34.944.792,75	31.607.080,38
1.2.8. Geleistete Anzahlungen, AIB	195.417.357,18	179.169.549,85
1.3. Finanzanlagen	1.758.709.008,41	1.762.845.234,63
1.3.1. Anteile an verb. Unternehmen	756.282.235,34	756.283.970,40
1.3.2. Beteiligungen	8.261.503,84	8.220.694,42
1.3.3. Sondervermögen	386.793.439,44	386.482.279,50
1.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens	105.554.812,04	103.054.812,04
1.3.5. Ausleihungen	501.817.017,75	508.803.478,27
1.3.5.1. an verbundene Unternehmen	3.148.631,72	3.154.195,04
1.3.5.2. an Beteiligungen	9.050,25	9.510,39
1.3.5.3. an Sondervermögen	497.022.450,23	503.797.875,26
1.3.5.4. sonst. Ausleihungen	1.636.885,55	1.841.897,58
2. Umlaufvermögen	353.196.071,44	282.889.687,42
2.1. Vorräte	0,00	0,00
2.2. Ford. und sonstige Vermögensgegen.	349.731.909,31	279.880.427,91
2.2.1. Öff.-rech. Ford. u. Ford. aus Transferl.	193.915.348,55	119.780.668,84
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	35.024.214,17	28.408.039,05
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	120.792.346,59	131.691.720,02
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	3,00	3,00
2.4. Liquide Mittel	3.463.933,68	3.009.031,06
2.5. Liquide Mittel nur Sondervermögen	225,45	225,45
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	30.597.360,04	30.209.672,01
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>3.879.517.139,76</b>	<b>3.797.767.267,89</b>

**Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

**Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

**Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO